

## **Anlage 1 zum Beschluss 215/2025**

### **Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 und § 7 Abs. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, sowie § 10 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Inneren zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVPGeFhundG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau in seiner Sitzung am 25.09.2025 die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Steuererhebung**

Die Große Kreisstadt Zittau erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer im Sinne von Art. 105 Abs. 2a GG nach den Vorschriften dieser Satzung.

#### **§ 2 Steuergegenstand**

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Großen Kreisstadt Zittau. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Abweichend von Abs. 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Großen Kreisstadt Zittau aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden im Sinne des § 1 des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) sowie der dazu erlassenen Rechtsverordnung (DVOGeFhundG) und Verwaltungsvorschrift (VwV GefHunde) in der jeweils geltenden Fassung.

Gefährliche Hunde im Sinne der vorbenannten Vorschriften sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall festgestellt wird.

Vermutet wird die Gefährlichkeit im Sinne von § 1 Abs. 2 GefHundG bei nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander:

1. American Staffordshire Terrier,
2. Bullterrier und
3. Pitbull Terrier.

Soweit die Gefährlichkeit eines Hundes vermutet wird, kann die Vermutung der Gefährlichkeit widerlegt werden. Maßgeblich dafür ist die Entscheidung der Kreispolizeibehörde nach den in Satz 1 genannten gesetzlichen Vorgaben. Als Nachweis ist die Entscheidung (Negativbescheinigung) der Kreispolizeibehörde im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen.

Nicht unter Satz 3 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten.

### **§ 3 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen oder in seinem Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.

### **§ 4 Haftung**

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner für die Hundesteuer als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tage im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

### **§ 6 Steuersatz**

- (1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr
  1. für den ersten Hund 85,00 €,
  2. für den zweiten 120,00 €,
  3. für jeden weiteren Hund 150,00 €.

Werden neben den in § 7 aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweiter oder weitere Hunde im Sinne dieses Absatzes.

- (2) Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr
  1. für den ersten gefährlichen Hund 510,00 €,
  2. für jeden weiteren gefährlichen Hund 720,00 €
- (3) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig gemäß § 5 zu ermitteln.

(4) Steuerbefreiungen nach § 7 bleiben unberührt.

## **§ 7 Steuerbefreiungen**

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:

1. Hunden, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutze und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen (Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „H“, oder „G“ im Schwerbehindertenausweis),
2. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes,
3. Hunden von Forstbediensteten, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind,
4. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und zu Jagdzwecken dienen. Das Ablegen der Jagdeignungsprüfung ist durch ein entsprechendes Prüfungszeugnis nachzuweisen. Außerdem ist durch ein amtliches Dokument nachzuweisen, dass der Halter des Hundes jagdausübungsberechtigt ist,
5. zertifizierten Herdenschutzhunden.

(2) Hunde, die aus Tierheimen in Privatbesitz übernommen werden, werden für ein Jahr von der Hundesteuer befreit. Für die Berechnung der Steuerpflicht ist der Ablauf des Monats maßgebend in dem der Hund in Privatbesitz übergeht.

(3) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

## **§ 8 Steuerermäßigung**

(1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für

Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.

(2) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

## **§ 9 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen**

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht.

(2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt. Bei fortbestehenden Voraussetzungen über den Bewilligungszeitraum hinaus ist die Steuerermäßigung jeweils bis zum 31.10. des lfd. Jahres erneut für das Folgejahr zu beantragen. Satz 2 gilt nicht für Befreiungen nach § 7 Nr. 1.

(3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn

1. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde oder
2. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.

## **§ 10 Entrichtung der Hundesteuer**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer ist am 1. Juli für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

## **§ 11 Anzeigepflicht**

- (1) Wer im Stadtgebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das besteuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse, der Fellfarbe und des Alters der Großen Kreisstadt Zittau anzugeben. Mit der Anzeige kann der Hundehalter sein Einverständnis erklären, dass die Kreispolizeibehörde die Große Kreisstadt Zittau im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.
- (2) Endet die Hundehaltung, so ist dies der Großen Kreisstadt Zittau innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke bei der Großen Kreisstadt Zittau Referat Finanzen abzugeben.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Großen Kreisstadt Zittau innerhalb von zwei Wochen anzugeben.
- (4) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

## **§ 12 Steueraufsicht**

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird von der Großen Kreisstadt Zittau eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke, sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.
- (2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (3) Bis zur Ausgabe der neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.
- (4) Die Gemeindevollzugsbediensteten der Großen Kreisstadt Zittau sind zur Feststellung von Steuertatbeständen jederzeit berechtigt, Hundehalter zum Vorzeigen der Steuermarke aufzufordern. Sollten Hundehalter der Aufforderung nicht Folge leisten, ist deren Name und Anschrift festzustellen und dem Referat Finanzen zur Überprüfung zuzuleiten.
- (5) Der Hundehalter kann verpflichtet werden, die Hundesteuermarke innerhalb einer von der Großen Kreisstadt Zittau zu bestimmenden Frist umzutauschen.

(6) Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten in Höhe von 5,00 € erhoben.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer
1. seinen Meldepflichten nach § 11 Abs. 1 – Abs. 4 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
  2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke nach § 12 Abs. 2 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

### **§ 14 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung), beschlossen am 24.10.2013, öffentlich bekannt gemacht im Stadtanzeiger der Großen Kreisstadt Zittau am 10. November 2013, außer Kraft.

Zittau, den 25.09.2025

T. Zenker  
Oberbürgermeister